

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien vom 21.01.2026

Schutzzzone

§ 1 Schutzzweck

Zum Schutz von minderjährigen Menschen vor, wenn auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgezetz oder gerichtlichen strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz, legt die Landespolizeidirektion Wien gem. § 36a SPG (Sicherheitspolizeigesetz) BGBl. Nr. I 566/1991 i.d.g.F die in § 2 angeführte Örtlichkeit, als Schutzzzone fest.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Räumlich

Die Schutzzzone betrifft das Schutzobjekt in 1160 Wien, „Yppenplatz Kinderspiel- und Parkanlage“ inklusive des dazugehörigen Fußgänger- Markt- und Fahrbahnbereichs im Umkreis von nicht mehr als 150m.

a) Außengrenzen:

Ausgehend vom jeweiligen Objekt werden für die Schutzzzone folgende Außengrenzen festgelegt:

Von der Ottakringer Straße ONr. 39, Kreuzung mit der Weyprechtgasse ostwärts verlaufend bis zur Ottakringer Straße ONr. 31, Kreuzung mit der Yppengasse ONr. 6; - Ottakringer Straße ONr. 31, Kreuzung mit der Yppengasse ONr. 6, südwärts verlaufend bis zur Yppengasse 4, Kreuzung mit der Payergasse ONr. 14 [Brunnenmarkt]; - Payergasse ONr. 14 [Brunnenmarkt], ostwärts verlaufend bis zur Payergasse ONr. 8, Kreuzung mit der Brunnengasse; Payergasse ONr. 8, Kreuzung mit der Brunnengasse, südwärts verlaufend bis zur Brunnengasse 58, Kreuzung mit der Friedmannsgasse ONr. 1D; - Friedmannsgasse ONr. 1D, Kreuzung mit der Brunnengasse, westwärts verlaufend bis zur Friedmannsgasse ONr. 25, Kreuzung mit der Hubergasse ONr. 1; - Hubergasse ONr. 1, Kreuzung mit der Friedmannsgasse, nordwärts verlaufend bis zur Hubergasse ONr. 13 [inkl. des Eingangsbereichs „Huberpark“], Kreuzung mit der Payergasse ONr. 20; - Payergasse ONr. 20, Kreuzung mit der Hubergasse, ostwärts verlaufend bis zur Payergasse ONr. 16, Kreuzung mit der Weyprechtgasse ONr. 5; - Weyprechtgasse ONr. 5, Kreuzung mit der Payergasse, nordwärts verlaufend bis zur Kreuzung Ottakringer Straße ONr. 39.

b) Lageplan

Die in der Anlage befindliche graphische Darstellung [Lageplan] ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung und spiegelt den bezeichneten räumlichen Geltungsbereich wider.

(2) Zeitlich

Die Verordnung gilt an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen, somit an jedem Wochentag von 00:00 bis 24:00 Uhr.

§ 3 Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Schutzbereich ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangen gefährlichen Angriffes, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgezetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzzone wegzeweisen.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Wer entgegen einer Wegweisung gem. § 3 den Schutzbereich betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 02.02.2026, 00:00 Uhr in Kraft und tritt, wenn sie von der Landespolizeidirektion Wien nicht vorher aufgehoben wird, mit Ablauf des 02.08.2026 außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident:

Dr. Gerhard PÜRSTL

Anlage [Lageplan]: Betreffend die Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit welcher der Bereich in 1160 Wien, „Yppenplatz Kinderspiel- und Parkanlage“ inklusive des dazugehörigen Fußgänger- Markt- und Fahrbahnbereichs im Umkreis von nicht mehr als 150m zur „Schutzzone“ erklärt werden.



PAD/26/00109352/AA